

Eingangsstempel (Handwerkskammer)

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis
der Berufsausbildungsverhältnisse

Ausbildungsbetrieb (Name, Str., Hausnummer, PLZ, Ort):

Ausbildungsstätte
(wenn abweichend vom Ausbildungsbetrieb)

Betrieb

 Betriebsnummer bei der Handwerkskammer
293

siehe Handwerkskarte oder Beitragsbescheid

Bitte füllen Sie alle Formularfelder sorgfältig aus!

Faxnummer des Betriebes

Vorwahl Anschluss

Bei bitte Zutreffendes ankreuzen!

Telefonnummer des Betriebes

Vorwahl Anschluss

E-Mail-Adresse des Betriebes

 Der Ausbildungsbetrieb ist ein Betrieb des öffentlichen Dienstes

Lehrling (Auszubildende/r)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

 männlich
 weiblich

Staatsangehörigkeit

Telefonnummer des Lehrlings

Geburtsdatum

Geburtsort

 Bescheinigung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitschutzgesetz ist beigefügt

Ausbildungsberuf

Art der Ausbildung

-
- Lehrverhältnis
-
-
- Sonderregelung nach § 42 m HwO / § 66 BBIG
-
- (Behinderte Menschen)
-
-
- Umschulung
-
-
- Teilzeitausbildung

ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / Handlungsfeld / etc.

Ausbildungsbeginn

Ende der Ausbildung

Probezeit bis

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

-
- ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)
-
-
- Hauptschulabschluss
-
-
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
-
- (Mittlerer Bildungsabschluss)
-
-
- Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)
-
-
- Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss,
-
- der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Berufsvorbereitung, berufliche Grundausbildung (mind. 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

-
- keine Teilnahme
-
-
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
-
- mind. 6 Monate z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)
-
-
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III
-
- (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
-
-
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
-
-
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
-
-
- Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
-
-
- sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule,
-
- Fachoberschule)

Vorausgegangene Berufsausbildung (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

-
- keine
-
- abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als
-
-
-
- abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als
-
-
-
- abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer
-
- Form mit Abschluss als
-
-

Gesetzliche Vertreter des Lehrlings

-
- Eltern (Vater und Mutter)
-
-
- nur Vater
-
-
- nur Mutter
-
-
- Vormund (Bestellungsurkunde beifügen)

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bitte wenden!
Nur von der HWK auszufüllen!

Anr./Verk. Förderung

Vertragsvereinbarungen und Hinweise 1

Vertragsvereinbarungen und Hinweise 2

Holstenwall 12, 20355 Hamburg

 Telefon: (040) 35905-0 · Telefax: (040) 35905-303 · E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de · Homepage: www.hwk-hamburg.de

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses im ersten Ausbildungsjahr (monatlich, regelmäßig mehr als 50 % der Kosten)

- keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung ja, und zwar durch:
- Sonderprogramme des Bundes/Landes/Kommunen
 - außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, § 241(2) (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
 - außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III, § 100 Nr. 5

Ausbilder/in

Name, Vorname

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

- männlich Betriebsinhaber/in der/die Ausbilder/in ist ausschließlich in der Ausbildung tätig
- weiblich Betriebsleiter/in
- bestellte/r Ausbilder

Angaben zur Ausbildungsberechtigung (bitte Unterlagen beifügen, soweit der Handwerkskammer noch nicht vorgelegt)

- Meisterprüfung im _____ -Handwerk
- Ingenieur/in (grad/Dipl.-Ing.) Fachrichtung _____
- staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung _____
- Industriemeister, Fachrichtung _____
- Eintragung in die Handwerksrolle gem. §§ 7, 7a, 7b oder 8 HwO
- Gesellen- oder Abschlussprüfung als _____
- Übergangsregelung (§ 120 HwO)
- Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden
- und**
- Teil IV Meisterprüfung
- Ausbildereignungsprüfung
- Befreiung von der Nachweispflicht gem. Ausbildungsseignungsverordnung

Angaben zum Verhältnis von Fachkräften zu Lehrlingen

Im umseitigen Ausbildungsberuf ist folgende Anzahl von Fachkräften im Betrieb beschäftigt:

- Meister, Ingenieure, Techniker o. ä. Qualifikation
- Gesellen, Facharbeiter
- Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung

→ Bitte vergessen Sie nicht, den Lehrling umgehend zur Berufsschule anzumelden!

- Beigefügt sind:**
- Zwei Ausfertigungen des Berufsausbildungsvertrages einschl. Ausbildungspläne
 - Die Bescheinigung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
 - Unterlagen bei Antrag auf Verkürzung bzw. Anrechnung der Ausbildungszeit
 - Unterlagen über die Ausbildungsberechtigung des Ausbilders / der Ausbilderin

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ausbildenden
(Betrieb)

Zur Beachtung: Der Antrag muss vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden, da er die Grundlage amtlicher Beurkundungen der Handwerkskammer bildet und der Erhebung gesetzlich vorgeschriebener statistischer Daten dient.

Die vorstehenden Angaben sind aufgrund folgender Gesetzesgrundlagen zu erheben:
§§ 28-30 Handwerksordnung und §§ 11, 34-36 Berufsbildungsgesetz

Allgemeine Bestimmungen

Der Ausbildende hat mit dem Lehrling / Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages in zwei gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Lehrling / Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit die Vertretungsberechtigung nicht nur einem Elternteil zusteht. Die dem Ausbildungsberuf zu Grunde liegende Ausbildungsordnung gem. § 25 HwO bzw. § 4 BBiG ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der Handwerkskammer Hamburg unverzüglich bekannt zu geben.

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Dauer

Die Dauer der Ausbildungszeit ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Nach § 27 b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG kann auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings / Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung (vereinbarte Probezeit siehe Punkt B Seite 1).

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen hin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet im Betrieb und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage und sonstigen Arbeitsstellen statt (siehe Punkt C Seite 1). Die Ausbildung wird durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt, soweit solche zur Erreichung des Ausbildungszieles vorgeschrieben oder notwendig sind (Vereinbarungen siehe Punkt D Seite 1).

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Lehrling / Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (betrieblicher Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Lehrling / Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

dem Lehrling / Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung

des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen;

6. Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, wenn diese vorgeschrieben oder nach § 2 vereinbart sind (siehe Punkt D Seite 1);

7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Berufsausbildung und fortlaufend den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe Punkt I Seite 1) kostenlos zur Verfügung zu stellen, den Lehrling / Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen sowie abzuzeichnen und dem Lehrling / Auszubildenden Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen;

8. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Lehrling / Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

9. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Lehrling / Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

10. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Lehrling / Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

11. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in die Lehrlingsrolle (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) bei der Handwerkskammer Hamburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. Anmeldung und Freistellung zu Prüfungen

den Lehrling / Auszubildenden anzuhalten, sich rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen-/ Abschlussprüfungen anzumelden und ihn für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung / Teil I der Gesellenprüfung ist bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 Pflichten des Lehrlings / Auszubildenden

Der Lehrling / Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- 1. Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, § 3 Nr. 6 und § 3 Nr. 12 freigestellt wird;
- 3. Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- 4. Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5. Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 6. Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe Punkt I Seite 1) zu führen, abzuzeichnen und dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;
- 8. Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit unter Beachtung des § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuzeigen und nachzuweisen;
- 9. Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen, sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- 1. Höhe und Fälligkeit**
Der Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar sind oder nach Punkt H Seite 1 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlabsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Sachleistungen**
Soweit der Ausbildende dem Lehrling / Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, ist diese Vereinbarung unter Punkt H Seite 1 zu vermerken. Die Sachleistungen können auf die Vergütung angerechnet werden, jedoch nicht mit mehr als 75 Prozent der Bruttovergütung. Kann der Lehrling / Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt usw.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Lehrling / Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 Prozent der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine **besondere** Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Lehrling / Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5, 6 und 12 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn der Lehrling / Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit o. ä. an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit

Die Vertragspartner vereinbaren die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (siehe Punkt F Seite 1). Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub

Der Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden Urlaub unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (vereinbarter Urlaub siehe Punkt G Seite 1). Endet die Ausbildung nach dem 30. 6., hat der Lehrling / Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) vom Ausbildenden oder vom Lehrling / Auszubildenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Lehrling / Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziff. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung
 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung
 Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Lehrling / Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Ziff. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Lehrling / Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und

Fähigkeiten des Lehrlings / Auszubildenden. Auf Verlangen des Lehrlings / Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss bei der zuständigen Innung errichtet ist.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden (siehe Punkt H Seite 1). Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu Ungunsten des Lehrlings / Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und / oder der Handwerksordnung abweichen.

Wichtiger Hinweis und Einwilligungserklärung

Als wichtiger Partner in der Berufsbildung unterstützen die Hamburger Innungen Sie gern bei allen inhaltlichen Fragen und Formalitäten rund um den Berufsausbildungsvertrag – und zwar unabhängig von einer Innungsmitgliedschaft. So übernehmen sie auch eine Vorprüfung Ihres Berufsausbildungsvertrages (z.B. Richtigkeit der Angaben, Vollständigkeit der Unterlagen) und leiten ihn dann zur Eintragung an die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Hamburg weiter. Diese Dienstleistung der Innungen ist kostenlos. Bevor Sie vorliegenden Berufsausbildungsvertrag zur Vorprüfung an die für Sie zuständige Innung senden, ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch erforderlich, dass sowohl der Auszubildende (Betrieb) als auch der Lehrling / Auszubildende (und ggf. seine gesetzlichen Vertreter) damit einverstanden sind. Ohne diese Einwilligung darf die Innung den Berufsausbildungsvertrag leider nicht bearbeiten.

Einwilligung:

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Berufsausbildungsverträge erklären sich alle Vertragsparteien damit einverstanden, dass die für diesen Berufsausbildungsvertrag zuständige Innung die personenbezogenen Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag und den weiteren eingereichten Unterlagen verarbeitet. Die Datenverarbeitung umfasst ausschließlich das Erheben, Speichern und Nutzen der personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses werden die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre.

(Sollten Sie mit der Bearbeitung dieses Berufsausbildungsvertrages durch die zuständige Innung nicht einverstanden sein, streichen Sie bitte diesen Absatz durch!)

Der Auszubildende: (Stempel und Unterschrift)

Der Lehrling / Auszubildende: (Unterschrift)

Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings / Auszubildenden:

Vater _____
 und
 Mutter _____
 oder
 Vormund _____

(Unterschrift)

Ort, Datum

Dieser Vertrag ist geprüft und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

Vorgemerkt zur Prüfung für

HANDWERKSKAMMER HAMBURG

Holstenwall 12, 20355 Hamburg, Telefon 040 35905-321 /-508, Telefax 040 35905-303, E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de

Allgemeine Bestimmungen

Der Ausbildende hat mit dem Lehrling / Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages in zwei gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Lehrling / Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit die Vertretungsberechtigung nicht nur einem Elternteil zusteht. Die dem Ausbildungsberuf zu Grunde liegende Ausbildungsordnung gem. § 25 HwO bzw. § 4 BBiG ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der Handwerkskammer Hamburg unverzüglich bekannt zu geben.

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Dauer

Die Dauer der Ausbildungszeit ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Nach § 27 b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG kann auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings / Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung (vereinbarte Probezeit siehe Punkt B Seite 1).

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen hin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet im Betrieb und den mit dem Betriebsrat für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage und sonstigen Arbeitsstellen statt (siehe Punkt C Seite 1). Die Ausbildung wird durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt, soweit solche zur Erreichung des Ausbildungszieles vorgeschrieben oder notwendig sind (Vereinbarungen siehe Punkt D Seite 1).

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Lehrling / Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (betrieblicher Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Lehrling / Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

dem Lehrling / Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung

des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen;

6. Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, wenn diese vorgeschrieben oder nach § 2 vereinbart sind (siehe Punkt D Seite 1);

7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Berufsausbildung und fortlaufend den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe Punkt I Seite 1) kostenlos zur Verfügung zu stellen, den Lehrling / Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen sowie abzuzeichnen und dem Lehrling / Auszubildenden Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen;

8. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Lehrling / Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

9. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Lehrling / Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

10. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Lehrling / Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

11. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in die Lehrlingsrolle (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) bei der Handwerkskammer Hamburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. Anmeldung und Freistellung zu Prüfungen

den Lehrling / Auszubildenden anzuhalten, sich rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen-/ Abschlussprüfungen anzumelden und ihn für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung / Teil I der Gesellenprüfung ist bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 Pflichten des Lehrlings / Auszubildenden

Der Lehrling / Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- 1. Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, § 3 Nr. 6 und § 3 Nr. 12 freigestellt wird;
- 3. Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- 4. Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5. Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 6. Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe Punkt I Seite 1) zu führen, abzuzeichnen und dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;
- 8. Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit unter Beachtung des § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuzeigen und nachzuweisen;
- 9. Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen, sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- 1. Höhe und Fälligkeit**
Der Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar sind oder nach Punkt H Seite 1 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlabsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Sachleistungen**
Soweit der Ausbildende dem Lehrling / Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, ist diese Vereinbarung unter Punkt H Seite 1 zu vermerken. Die Sachleistungen können auf die Vergütung angerechnet werden, jedoch nicht mit mehr als 75 Prozent der Bruttovergütung. Kann der Lehrling / Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt usw.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Lehrling / Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 Prozent der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine **besondere** Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Lehrling / Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5, 6 und 12 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn der Lehrling / Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit o. ä. an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit

Die Vertragspartner vereinbaren die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (siehe Punkt F Seite 1). Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub

Der Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden Urlaub unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (vereinbarter Urlaub siehe Punkt G Seite 1). Endet die Ausbildung nach dem 30. 6., hat der Lehrling / Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) vom Ausbildenden oder vom Lehrling / Auszubildenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Lehrling / Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziff. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- 4. Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Lehrling / Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Ziff. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Lehrling / Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und

Fähigkeiten des Lehrlings / Auszubildenden. Auf Verlangen des Lehrlings / Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss bei der zuständigen Innung errichtet ist.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden (siehe Punkt H Seite 1). Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu Ungunsten des Lehrlings / Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und / oder der Handwerksordnung abweichen.

Wichtiger Hinweis und Einwilligungserklärung

Als wichtiger Partner in der Berufsbildung unterstützen die Hamburger Innungen Sie gern bei allen inhaltlichen Fragen und Formalitäten rund um den Berufsausbildungsvertrag – und zwar unabhängig von einer Innungsmitgliedschaft. So übernehmen sie auch eine Vorprüfung Ihres Berufsausbildungsvertrages (z.B. Richtigkeit der Angaben, Vollständigkeit der Unterlagen) und leiten ihn dann zur Eintragung an die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Hamburg weiter. Diese Dienstleistung der Innungen ist kostenlos. Bevor Sie vorliegenden Berufsausbildungsvertrag zur Vorprüfung an die für Sie zuständige Innung senden, ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch erforderlich, dass sowohl der Auszubildende (Betrieb) als auch der Lehrling / Auszubildende (und ggf. seine gesetzlichen Vertreter) damit einverstanden sind. Ohne diese Einwilligung darf die Innung den Berufsausbildungsvertrag leider nicht bearbeiten.

Einwilligung:

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Berufsausbildungsverträge erklären sich alle Vertragsparteien damit einverstanden, dass die für diesen Berufsausbildungsvertrag zuständige Innung die personenbezogenen Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag und den weiteren eingereichten Unterlagen verarbeitet. Die Datenverarbeitung umfasst ausschließlich das Erheben, Speichern und Nutzen der personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses werden die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre.

(Sollten Sie mit der Bearbeitung dieses Berufsausbildungsvertrages durch die zuständige Innung nicht einverstanden sein, streichen Sie bitte diesen Absatz durch!)

Der Auszubildende: (Stempel und Unterschrift)

Der Lehrling / Auszubildende: (Unterschrift)

Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings / Auszubildenden:

Vater _____
und
Mutter _____
oder
Vormund _____

Ort, Datum

(Unterschrift)

Dieser Vertrag ist geprüft und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

Vorgemerkt zur Prüfung für

HANDWERKSKAMMER HAMBURG

Holstenwall 12, 20355 Hamburg, Telefon 040 35905-321 /-508, Telefax 040 35905-303, E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de

Informationen vom Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände im Bereich der Handwerkskammer Hamburg e.V. für Lehrlinge im Hamburger Handwerk. Das Versorgungswerk Hamburg ist eine berufsständische Selbsthilfeeinrichtung des Hamburger Handwerks mit vielen kostenlosen Vorteilen und Dienstleistungen.*

Lieber Lehrling im Hamburger Handwerk,

Gratulation zum Abschluss deines Ausbildungsvertrages. Hiermit machst du den Schritt in die erste Liga, hier winkt der Meistertitel. Die Ausbildung stellt sinngemäß die Basis für deinen finanziell unabhängigen Lebensweg dar. Im Leben scheint aber nicht immer nur die Sonne, sondern durch einen Unfall oder eine Krankheit kann sinnbildlich der Blitz in dein Leben einschlagen und deine gesunde Arbeitskraft als das Fundament für deine eigenständige Zukunft gefährden. Die gesetzliche Sozialversicherung hilft dir in dieser Situation nur mit einer geringen Versorgung. Keine Versorgung gibt es ab Beginn deiner Ausbildung bis Ablauf des ersten Ausbildungsjahres im Falle eines Freizeitunfalls (eine Übersicht der Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung findest du auf der nächsten Seite). Das Versorgungswerk übernimmt mit Abschluss deines Ausbildungsvertrages zum 01.08. des Kalenderjahres bereits vom 01. März an die entsprechenden Leistungen für den Lehrling.

Das Versorgungswerk Hamburg hat als Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks das erklärte Ziel, dir genau in diesem Bereich als Berater zur Seite zu stehen. Hier bekommst du Informationen, welche eigenen Vorsorgemaßnahmen du treffen kannst, um dir deine finanziell eigenständige Zukunft zu bewahren. Mit nachstehender Einwilligungserklärung gibst du dem Versorgungswerk Hamburg die Möglichkeit, dich anzusprechen und dich kostenfrei zu beraten.

Einwilligung (Die Abgabe der Einwilligung ist freiwillig; die Nichtabgabe hat keinerlei Auswirkungen auf den Berufsausbildungsvertrag):

Ich bin damit einverstanden, dass die Handwerkskammer Hamburg dem Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände des Hamburger Handwerks e.V., Holstenwall 12, 20355 Hamburg zu oben genanntem Zweck meine folgenden Daten übermittelt: Name und Vorname, Anschrift und Telefonnummer.

Das Versorgungswerk speichert und nutzt meine Daten, um mich zu Neuerungen und Informationen zu Versicherungs- und Vorsorgeangelegenheiten anzusprechen.

Ich bin mit folgender Kontaktaufnahme einverstanden:

ja, per Telefon ja, per SMS ja, per E-Mail

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise für die Zukunft bei der Handwerkskammer Hamburg -Lehrlingsrolle-, Holstenwall 12, 20355 Hamburg widerrufen kann.

	Unterschrift Auszubildende/r
	ggf. Unterschrift gesetzliche Vertreter

* Verantwortlich für den Text: Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände im Bereich der Handwerkskammer Hamburg e.V.

Informationen vom Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände im Bereich der Handwerkskammer Hamburg e.V. für Lehrlinge des Hamburger Handwerks. Das Versorgungswerk Hamburg ist eine berufsständische Selbsthilfeeinrichtung des Hamburger Handwerks mit vielen kostenlosen Vorteilen und Dienstleistungen.*

Lieber Lehrling im Hamburger Handwerk,

in nachstehender Tabelle gibt dir das Versorgungswerk Hamburg einen Überblick über die Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung für Schadensfälle in der Freizeit und in der Arbeitszeit:

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)

Arbeitszeit	Freizeit
<p>Die gesetzliche Unfallversicherung leistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Arbeits- und Wegeunfällen, - während der beruflichen Aus- und Fortbildung am Arbeitsplatz oder in berufsbildenden Schulen - auf dem direkten Weg von und zu diesen Ausbildungsstätten. <p>Bei einer Erwerbsminderung ab 20 % wird eine Teilrente, bei Erwerbsunfähigkeit (100 % MdE) eine Vollrente gewährt. Die Vollrente beträgt 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes. Für Auszubildende wird hierbei nicht der tatsächliche Verdienst, sondern die Bezugsgröße für die Sozialversicherung (2013= 32.340 € für die alten Bundesländer, 27.300 € für die neuen Bundesländer) zugrunde gelegt.</p> <p>Als Jahresarbeitsverdienst gelten für Auszubildende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zum 18. Lebensjahr 40 %, - ab dem 18. Lebensjahr 60 % der Bezugsgröße 	<p>Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nicht</p>

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GRV)

Arbeitszeit	Freizeit
<p>Im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls gilt die Wartezeit von 5 Jahren als vorzeitig erfüllt.</p> <p>Der Versicherte erhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine volle Erwerbsminderungsrente, wenn er aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit unter 3 Stunden täglich ausüben kann (jede mögliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt), - eine halbe Erwerbsminderungsrente, wenn er täglich 3 bis unter 6 Stunden erwerbstätig sein kann (jede mögliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt). <p>Für die Berechnung wird bei Berufsanfängern nicht der tatsächliche Verdienst, sondern ein höherer allgemeiner Durchschnittswert zugrunde gelegt. Die Zeit bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres wird hinzugerechnet, d.h. der Versicherte wird so gestellt, als wenn er bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet hätte.</p> <p>Treffen Leistungen aus der GUV und der GRV zusammen, so wird die Rente aus der GRV nicht oder nur teilweise gezahlt.</p>	<p>Die gesetzliche Rentenversicherung leistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur bei voller Erwerbsminderung (unter 3 Stunden tägliche Arbeitszeit), - bei Nachweis von 12 Pflichtbeiträgen in den letzten 24 Kalendermonaten und Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer (Schul-)Ausbildung. <p>Keine Leistung bei halber Erwerbsminderung (3 bis 6 Stunden tägliche Arbeitszeit) da hierfür die Mindestbeitragszeit (Wartezeit) von 5 Jahren erfüllt sein muss.</p> <p>Für die Berechnung wird bei Berufsanfängern nicht der tatsächliche Verdienst, sondern ein höherer allgemeiner Durchschnittswert zugrunde gelegt. Die Zeit bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres wird hinzugerechnet, d.h. der Versicherte wird so gestellt, als wenn er bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet hätte.</p> <p>Treffen Leistungen aus der GUV und der GRV zusammen, so wird die Rente aus der GRV nicht oder nur teilweise gezahlt.</p>

* Verantwortlich für den Text: Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände im Bereich der Handwerkskammer Hamburg e.V.

**Checkliste zum Versand der Berufsausbildungsverträge an die
zuständige Innung / Handwerkskammer Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor Sie die ausgedruckten Unterlagen an die für Sie zuständige Innung / Handwerkskammer Hamburg zur Eintragung in die Lehrlingsrolle senden, prüfen Sie diese bitte auf Vollständigkeit und fügen Sie alle eventuell erforderlichen Unterlagen bei; denken Sie bitte auch an alle notwendigen Unterschriften.

Diese Checkliste zum abhaken soll Sie dabei unterstützen:

	Erledigt:
Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben.	<input type="checkbox"/>
Beide Berufsausbildungsverträge sind vom Ausbildungsbetrieb und vom Lehrling (bei Minderjährigen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern) unterschrieben.	<input type="checkbox"/>
Ist der Lehrling zu Beginn der Berufsausbildung minderjährig, ist die Bescheinigung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beigelegt.	<input type="checkbox"/>
Bei Verkürzung der Ausbildungszeit sind die entsprechenden Unterlagen (z.B. Schulzeugnis, Prüfungszeugnis) in Kopie beigelegt.	<input type="checkbox"/>
Ist der Ausbilder / die Ausbilderin noch nicht bei der Handwerkskammer Hamburg registriert, sind die Unterlagen über die Ausbildungsberechtigung (Qualifikationsnachweis/Arbeitsvertrag) in Kopie beigelegt.	<input type="checkbox"/>

Bitte denken Sie auch daran, Ihren Lehrling bei der zuständigen Berufsschule anzumelden. Die meisten Berufsschulen stellen auf Ihrer Internetseite entsprechende Anmeldeformulare zur Verfügung. (Alternativ können Sie auch das von der Handwerkskammer Hamburg zur Verfügung gestellte Formular unter <https://www.hwk-hamburg.de/ausbildung/downloads.html> nutzen).

Bei allen Fragen rund um den Ausbildungsvertrag steht Ihnen neben der für Sie zuständigen Innung auch unsere Lehrlingsrolle gern zur Verfügung:

Handwerkskammer Hamburg

Lehrlingsrolle

Holstenwall 12
20355 Hamburg

Petra Liebenthron
Tel.: 040 35905-321
E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de

Anja Rosa
Tel.: 040 35905-508
E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de